



FAKTENBLATT

Mechanismen zur Kontrolle der Einhaltung der Lohn- gleichheit im öffentlichen Beschaffungswesen

Zur Kontrolle der Einhaltung der Lohn-
gleichheit im öffentlichen Beschaffungswesen hat sich die Selbstdeklaration als einfaches und effektives Instrument bewährt. Bei der Ein- und Durchführung von Kontrollen unterstützt der Bund kantonale und kommunale Behörden mit einem neuen Dienstleistungszentrum.



Lohngleichheitskontrollen sichern soziale Errungenschaften und verhindern Wettbewerbsverzerrungen.

Im öffentlichen Beschaffungswesen der Schweiz werden jährlich Aufträge im Wert von 41 Milliarden Franken vergeben. Auf den Bund entfallen hiervon ca. 5,5 Milliarden Franken, die an 30'000 Unternehmen bezahlt werden (Stand 2015). Dabei werden nur Anbietende berücksichtigt, die bestimmte soziale und ökologische Kriterien bezüglich Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutzbestimmungen und Lohngleichheit zwischen Frau und Mann erfüllen.

Mit diesen Vorgaben sollen soziale Errungenschaften gesichert, der Arbeitsfrieden gewahrt und unerwünschte sozialpolitische Auswirkungen verhindert werden. Wer die gesetzlichen Vorgaben respektiert, soll nicht benachteiligt werden gegenüber jenen, die dies nicht tun. Wettbewerbsverzerrungen zulasten von Unternehmen, welche die Lohngleichheit respektieren, sollen vermieden werden.

Zweistufiger Kontrollmechanismus beim Bund

a) Selbstdeklaration bei Einreichung eines Angebots: Mit Unterzeichnung der Selbstdeklaration bestätigt ein Unternehmen formell, dass es die Lohngleichheit respektiert. Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitenden müssen angeben, wie die Einhaltung der Lohngleichheit überprüft wurde, und dazu einen Nachweis beilegen. Für einen solchen Nachweis stehen drei Möglichkeiten zur Verfügung: Ein Selbsttest des Unternehmens, eine Überprüfung durch Dritte oder eine staatliche Kontrolle der Lohngleichheit durch Bund, Kantone oder Gemeinden. Dieser Nachweis muss jeweils anhand des Standard-Analysemodells des Bundes erbracht werden. Dabei kann das kostenlose Selbsttest-Instrument Logib verwendet werden. Die Überprüfung muss mit Lohndaten durchgeführt werden, die nicht älter als 36 Monate sind.

Zentrale Rechtsgrundlagen Lohngleichheit

[Bundesverfassung BV \(1981\) Art. 8, Abs. 3](#)

⇒ *Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.*

[Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann GIG \(1995\), Art. 3, Abs. 1 und 2](#)

⇒ *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen aufgrund ihres Geschlechts weder direkt noch indirekt benachteiligt werden.*

[Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen BöB \(1994\), Art. 8, Abs. 1, lit. c](#)

⇒ *Die Bundesverwaltung vergibt Aufträge nur an jene Anbietende, die die Lohngleichheit gewährleisten.*

[Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB \(1994\), Art. 11, lit. f](#)

⇒ *Bei der Vergabe von Aufträgen wird die Gleichbehandlung von Frau und Mann eingehalten.*



Damit Unternehmen in einem bestimmten Zeitraum nicht mehrfach kontrolliert werden, informieren sich Bund, Kantone und Gemeinden – die Zustimmung der betreffenden Unternehmen vorausgesetzt – gegenseitig über laufende oder bestandene Kontrollen.

b) Kontrolle nach Erteilung eines Auftrags:

Das Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG führt im Auftrag der einzelnen Beschaffungsstellen des Bundes stichprobenartig materielle Kontrollen durch. Kontrolliert werden Unternehmen, die vom Bund im Rahmen eines Beschaffungsverfahrens einen Auftrag erhalten haben und mehr als 50 Mitarbeitende beschäftigen. Seit 2006 finden regelmässig Kontrollen statt. Gegenwärtig leitet das EBG 30 neue Kontrollen pro Jahr ein.

Das EBG führt diese Kontrollen unter Beizug von externen Fachpersonen mit dem Standard-Analysemodell des Bundes durch.

Nach Abschluss der Kontrolle teilt das EBG dem kontrollierten Unternehmen die detaillierten Ergebnisse mit. Wird eine Lohndiskriminierung festgestellt, kann das EBG dem Unternehmen eine Frist von sechs bis zwölf Monaten gewähren. Innerhalb dieser Frist kann das Unternehmen Korrekturmassnahmen ergreifen und einen qualifizierten Nachweis erbringen, dass die Lohngleichheit gewährleistet wird.

Von 100 eingeleiteten Kontrollen wurden bis heute 63 abgeschlossen. 10% der Unternehmen erfüllten die Bedingungen nicht und mussten Korrekturmassnahmen einleiten.

Mögliche Rechtsfolgen und Sanktionen

Bleibt eine Lohndiskriminierung trotz Korrekturmassnahmen bestehen, kann über den Anbieter eine Konventionalstrafe verhängt oder diesen aus dem Beschaffungsverfahren ausgeschlossen werden.

Kontakt

Patric Aeberhard, Experte Lohngleichheit EBG
+41 58 462 68 42
patric.aeberhard@ebg.admin.ch
www.ebg.admin.ch

Neues Dienstleistungszentrum des Bundes

Das Zentrum für öffentliche Lohngleichheitskontrollen CLEP unterstützt Kantone und Gemeinden bei der Einführung von Kontrollen im Beschaffungswesen. So können Behörden mit geringem Aufwand und kalkulierbaren Kosten unkompliziert Kontrollen durchführen, ohne dass hierfür spezielle Kontrollprozesse erarbeitet und vertieftes Know-how für Lohngleichheitsanalysen aufgebaut werden müssen. Auch die kontrollierten Unternehmen profitieren: Sie werden dank des koordinierten Vorgehens administrativ entlastet.

Das CLEP bietet folgende Leistungen an:

- Unterstützung bei der Ein- und Durchführung von Kontrollen durch Checklisten und Handbücher;
- Aufbau eines Expertenpools und Vermittlung von Fachpersonen;
- Unterstützung bei Offerten und Verträgen für Analysen, Bereitstellung von standardisierten Dokumenten und bewährten Prozessen;
- Koordination der Kontrollen;
- Weiterbildungsangebote für Fachpersonen aus der öffentlichen Verwaltung.



Zentrum für öffentliche Lohngleichheitskontrollen
Centre de contrôles publics de l'égalité salariale
Centro di controlli pubblici di parità salariale

Kontakt

+41 58 467 16 68
clep@ebg.admin.ch

Eine weitere Möglichkeit: Beantragen von Finanzhilfen

Kantone und Städte können beim EBG zudem ein Gesuch um Finanzhilfe einreichen, wenn sie Kontrollen zur Einhaltung der Lohngleichheit im Beschaffungswesen und/oder in der Subventionsvergabe einführen wollen.

www.ebg.admin.ch/fh